

# **Untersuchung zum Einsatz mobiler Schlachtsysteme für Geflügel in der Praxis**

im Auftrag von Neuland -

Verein für tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung  
e.V.

## **Abschlussbericht**

Dr. agr. Christiane Gothe  
Kommunikation und Fachjournalismus  
Agrar, Ernährung, Umwelt  
Heidberger Straße 10c  
28865 Lilienthal  
Tel 04298/466150  
mobil 0172/5102097  
info@christiane-gothe.de  
www.christiane-gothe.de

unter Mitarbeit von:

Dr. jur. Jens Uwe Böttcher, LL.M

Lilienthal, den 2. Dezember 2019

# Gliederung

1. Einführung und Ziel der Untersuchung
2. Ausgangslage
3. Rechtslage
  - 3.1 EU
    - 3.1.1 Hygiene
    - 3.1.2 Tierschutz/ Tierwohl
  - 3.2 Nationales Recht
    - 3.2.1 Bundesrecht
      - 3.2.1.1 Hygiene
      - 3.2.1.2 Tierschutz/ Tierwohl
    - 3.2.2 Landesrecht
  - 3.3 Zwischenergebnis
4. Politik und Praxis
  - 4.1 Koalitionsvereinbarungen in den Ländern
  - 4.2 Rechtsprechung, Literatur, Tagungen
  - 4.3 Praxis
    - 4.3.1. Beispiel 1: Fleischermeister Christian Dodenhoff
    - 4.3.2 Beispiel 2: 360 Agrar Systeme GmbH & Co KG
    - 4.3.3 Kleinere stationäre Anlagen
5. Blick ins Ausland
  - 5.1 Italien
  - 5.2 Schweden / Frankreich
  - 5.3 Großbritannien
  - 5.4 USA
  - 5.5 Kanada
  - 5.6 Zwischenergebnis
6. Fazit und Empfehlungen

## 1. Einführung und Ziel der Untersuchung

Im allgemeinen, gesellschaftlichen Diskurs haben sich in den letzten Jahren Themenbereiche in den Vordergrund geschoben, die lange als weniger vorrangig wahrgenommen und von der Politik nur selten im Zusammenhang betrachtet wurden. Dazu zählen Tierwohl, gesunde Ernährung und Klimawandel, aber auch die Stärkung der regionalen Infrastruktur durch Förderung der Nahversorgung und Erhaltung bzw. Wiedererlangung der Lebensqualität im ländlichen Raum.

Diese Themen bündeln sich auf einzigartige Weise in der Landwirtschaft, was in der Öffentlichkeit auch zunehmend so wahrgenommen wird. Dies zeigt sich beispielhaft auch bei den Tiertransporten von Schlachtvieh. Ihr Sinn wird nicht nur unter Gesichtspunkten des Tierwohls hinterfragt. Ihre Notwendigkeit wird auch im Hinblick auf die Umweltbelastung durch Transportfahrzeuge diskutiert. Auch das Thema gesunde Ernährung und die verstärkten Bemühungen um den Erhalt der Lebensqualität im ländlichen Raum und der Wunsch von Verbrauchern nach Regionalität spielen eine Rolle.

Zum Schutz und Wohl der Tiere gehört nach allgemeinem gesellschaftlichem Konsens auch, dass sie bis zum Zeitpunkt ihres Todes schonend und stressfrei gehalten werden, was auch Transport und Schlachtung einschließt. Dies zeigt sich an den detaillierten einschlägigen Vorschriften der EU und, ihnen folgend, des deutschen Rechts.

Allerdings klagen Halter von kleineren Geflügelbeständen darüber, dass sie ihre Tiere, seien es Althennen oder Masttiere, nur schwer, wenn überhaupt, einer angemessenen Schlachtung zuführen können. Dies als richtig unterstellt, sind solche Geflügelbestände, die von weiten Teilen der Gesellschaft nicht nur getragen, sondern nachgerade gefordert werden, in ihrer Existenz gefährdet.

Mobile Schlachtanlagen können hier ein Lösung sein.

Ziel dieser Untersuchung ist es gewesen,

- den Bedarf an mobilen Geflügelschlachtanlagen zu verifizieren,
- die rechtliche Zulässigkeit nach EU- und nationalem Recht zu prüfen.
- den Stand der Technik bei mobilen Schlachtanlagen zu ermitteln

## **2. Ausgangslage**

In der Diskussion um Tierwohl in der Landwirtschaft hat sich neben dem Bewusstsein der Gesellschaft auch das von Teilen der Wertschöpfungskette geändert. Auch in der Geflügelhaltung beschäftigt sich ein zunehmender Teil der Halter mit der Umsetzung von Tierwohlmaßnahmen in den eigenen Ställen. Zahlreiche Initiativen aus Politik, Wissenschaft und Praxis unterstützen diese Bemühungen und verzeichnen einen wachsenden Erfolg.

Wenig beachtet in der Öffentlichkeit ist der enge Zusammenhang zwischen Tierwohl, Transport und regionaler Schlachtung. Der starke Strukturwandel bei den Geflügelschlachthöfen und die damit einhergehende enorme Konzentration von Schlachtungen in wenigen Großschlachthöfen hat in weiten Teilen Deutschlands dazu geführt, dass geeignete Schlachtstätten für die Tiere aus mittleren und kleinen Beständen nicht mehr vorhanden sind.

Eine Schlachtung im Umfeld der Tierhaltung ist aber für Betriebe, die mit erhöhten Tierwohlstandards ihre Einkommen generieren, den Tieren und ihren Produkte höhere Wertschätzung zukommen lassen möchten und auch damit werben wollen, existentiell. Zur Schlachtung angenommene Tiere müssen hierfür den liefernden Haltern eindeutig wieder zugeordnet werden können.

Ebenso sind regionale Schlachtstätten erforderlich, wenn der regionale Gedanke bei der Produktion von Lebensmitteln - wie zunehmend von Verbrauchern gefordert - ernst genommen wird.

Die Realität zeichnet ein anderes Bild. Derzeit gibt es deutschlandweit zwei große Suppenhuhnschlachtereien. Eine davon hat für Althennen bereits angekündigt, keine Herden unter 1.000 Tieren mehr abzuholen zu wollen. Gleichzeitig hören immer mehr Lohnschlachtereien auf, weil Auflagen und Kosten steigen. In manchen Regionen sind Lohnschlachtereien schon gar nicht mehr vorhanden. Selbst der Suppenhuhnspediteur Wolbert, der Tiere einsammelt, fährt nicht jede Hofstelle an (Auskunft v.d. Linde, 2019). Die kleinen Chargen stören die Abläufe der auf Masse ausgelegten Schlachthöfe und oftmals passen die Tiere schon aufgrund ihrer Größe nicht in das System. Eigenschlachtungen sind für die meisten Halter aus mehreren Gründen keine Lösung. Die Anforderungen an die Hygiene sind eine Hürde. Aber ebenso Personalmangel, fehlende Sachkunde sowie Einschnitte im Betriebsablauf durch zusätzliche Aufgaben. Gleichwohl wird die Problematik des Schlachtens von kleineren Geflügelbeständen bisher weder in wissenschaftlichen Publikationen noch in Fachmagazinen näher beleuchtet.

### **Bedarfsermittlung**

Die mangelnden Schlachtkapazitäten für kleinere und mittlere Geflügelbestände begrenzen letztlich die bäuerliche Haltung von Masthühnern, Enten und Gänsen. Sie tangieren ebenso die vielen, kleineren Legehennenhaltungen, ob konventionell oder ökologisch wirtschaftend. Ein Verbringen der Althennen in weit entfernte Schlachthöfe entspricht weder dem Leitgedanken einer bäuerlichen, tierwohlorientierten Landwirtschaft, noch ist es wirtschaftlich.

Gerade Betriebe mit unter 3000 Hennenplätzen, die nicht einmal vom Statistischen Bundesamt erfasst werden, gewinnen aber wieder enorm an Bedeutung. Die Anzahl der

kleineren und mittleren Hühnerhaltungen hat sich nach offiziellem Zahlenmaterial im Vergleich zur Gesamtzahl erhöht, was auch mit der bundesweiten starken Zunahme von mobilen Stallsystemen begründet wird. Nach Brancheninformationen hat die Haltungskapazität in mobilen Ställen die 1 Millionen-Grenze überschritten. Für Mitte 2019 wurde erwartet, dass rund 1,5 Millionen Hennen in mobilen Ställen gehalten werden. Marktexperten sehen darüber hinaus sowohl im bio- wie auch im konventionellen Bereich weiter ansteigende Zuwächse; besonders in Stadtrandlage. Von den in Mobilställen gehaltenen Hühnern sind 97% Legehennen und 3% Masthühner, so Geflügelexpertin Jutta von der Linde von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen.

Die diesjährige Düsser Huhn und Schwein, die Fachmesse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, widmete der mobilen Hühnerhaltung erstmalig eine Sonderausstellung. Auch die Hühnerhaltung im Hobbybereich liegt im Trend und auch diese Tiere werden in der Regel einer Schlachtung zugeführt.

Der Bedarf an einer produktionsnahen Schlachtung von Geflügel lässt sich also vor allem aus der Anzahl von Haltungsplätzen in kleineren Legehennenbeständen und dem jährlichen Hennentausch ableiten. Dazu kommen bäuerliche Bestände von Mastgeflügel wie Gänse, Enten, Masthühner und zunehmend Bruderhähne.

Laut AMI Markt Bilanz Eier und Geflügel 2019 wurden im Jahr 2016 1,457 Millionen Hennen in Beständen bis zu 999 Hennen gehalten. Davon wurden 669 000 Hennen in Beständen bis zu 99 Tieren gehalten und 788 000 Hennen in Beständen zwischen 100 und 999 Tieren.

4 241 000 Hennen wurden in Bestände von 1000 bis 9999 Tieren gehalten.

42.357 Betriebe hielten weniger als 999 Hennen und 1 380000 Betriebe hielten 1000 bis 9999 Hennen.

In der Junghühnermast wurden ebenfalls laut AMI Markt Bilanz Eier und Geflügel 2019 im Jahr 2016 23 000 Tiere in Beständen bis 99 Tiere gehalten und 92 000 Tiere in Beständen bis 999. Bei den Puten wurden 34 000 Tiere in Beständen bis 999 Tiere gehalten.

### 3. Rechtslage

Es gibt eine Fülle an Rechtsnormen, die die Zulässigkeit der mobilen Geflügelschlachtung in Deutschland beeinflussen können - supranational auf EU- und national durchweg auf Bundesebene. Sie sind selbst für Fachleute nicht immer leicht verständlich und auch nicht immer leicht auffindbar. Sie sollen deshalb hier kurz vorgestellt und auf ihre Relevanz hinsichtlich der Umsetzung von mobilen Schlachthanlagen in die Praxis beleuchtet werden.

#### 3.1 EU

Die EU hat ein umfangreiches Regelwerk zum Umweltschutz allgemein und zum Gesundheitsschutz von Mensch und Tier geschaffen<sup>1</sup>. Damit ist sie unter Hygiene- und Seuchenpräventionsgesichtspunkten insbesondere um eine möglichst lückenlose Kontrolle der gesamten Lebensmittelkette von der Entstehung bis zum Verzehr bemüht, zugleich jedoch in umfassender Weise um das Tierwohl - bis hin zur Schlachtung von Nutztieren. Es sind also zwei Handlungsstränge zu beachten:

- Hygiene
- Individuell: Gesundheit und Wohlbefinden des Konsumenten
- Kollektiv: Seuchenprävention bzw -bekämpfung
- Tierschutz / Tierwohl
  - Wohl des Tieres
  - Ethisches Bewusstsein von Lebensmittelunternehmern und Verbrauchern gegenüber den Geschöpfen, die uns ernähren.

Diese EU-Vorschriften gelten in den Mitgliedstaaten unmittelbar, also ohne dass sie erst durch nationale Rechtsnormen in das jeweilige Recht der einzelnen Mitgliedstaaten eingeführt werden müssten. Die nationalen Vorschriften enthalten allenfalls Auslegungs- oder Ausführungsbestimmungen dazu. In einzelnen Fällen, wo das EU-Recht dies zulässt, kann das nationale Recht die EU-Bestimmungen auch verschärfen. Dabei versteht es sich von selbst, dass bei der Schlachtung allen Hygiene- und Seuchenpräventionsbelangen optimal Rechnung getragen werden muss, und dass im Konfliktfall die zuständigen Behörden die betroffenen Belange im Rahmen des geltenden Rechts nach pflichtgemäßem Ermessen gegen einander abzuwägen haben.

Ein wesentlicher Teil dieses gesamten Regelwerks betrifft Prüf- und Verfahrensfragen. Der Anteil an materiell-rechtlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und den Betrieb von Lebensmittelunternehmen ist demgegenüber deutlich geringer, aber noch immer umfangreich.

##### 3.1.1 Hygiene (Das EU-Hygienepaket)

Bei der Hygiene geht es um die Gesundheit und das Wohlbefinden des Individuums und um Seuchenprävention und -bekämpfung der Allgemeinheit.

Das sogenannte Hygienepaket der EU umfasst die drei Verordnungen 852 bis 854/2004, wobei die VO 854/2004 in die umfassendere VO(EU)2017/625 aufgegangen ist, die größtenteils am 14.12. dieses Jahres in Kraft treten wird.

---

<sup>1</sup> S. Punkt 1 der Vorüberlegungen zu VO(EU)2017/625.

- VO(EG)852/2004 regelt die Verantwortung der Hersteller auf allen Stufen des Herstellungsprozesses zur Sicherstellung einer ordentlichen Hygienepraxis; sie gilt also auch für den Betrieb eines Schlachthofes oder einer mobilen Schlachthanlage. (Anh. II Kap. 3 betrifft lediglich mobile Betriebs- und Verkaufsstätten, nicht aber Schlachtbetriebe - s. dazu die Stellungnahme der Arbeitsgruppe Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft (AFFL) der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) vom 20.1.2014, BAnz. AT 30.01.2014 B3 v. 30.1.2014.)
- VO(EG)853/2004 regelt u.a. die Registrierungs- bzw. Zulassungspflicht und die Zulassungsvoraussetzungen - auch bauliche - von Schlachthöfen. Die Zulassungspflicht ergibt sich im Einzelnen aus Art. 4 Abs. II und Anh. III, Abschn. II Kap. II der VO(EG)853/2004. Eine Ermächtigung zur vereinfachten Regelung für kleinere Betriebe findet sich auch in Art. 11 der EU-Tierschutz-Schlachtverordnung VO(EG)1099/2009. *(Die - erleichterten - technischen Anforderungen an kleinere, selbst schlachtende landwirtschaftliche Betriebe, die bis zu 10 000 Stück Geflügel im Jahr schlachten, ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Ziff. 4, Abs. 2 Ziff. 3, Anlage 3 der "Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung" vom 8.8.2007, in der Fassung vom 18.4.2018.)*
- VO(EG)854/2004 enthält im Wesentlichen Verfahrensvorschriften zu Lebensmittelüberwachung. Sie wird vom 14.12.2019 ersetzt durch:
- VO(EU)2017/625 (*gilt größtenteils ab 14.12.2019*) genannt: Official Controls Regulation - OCR), regelt vom 14.12.2019 an die umfassende Überwachung der gesamten Lebensmittelkette. Sie ersetzt damit zugleich die VO(EU)882/2004 über ein einheitliches Lebensmittelkontrollwesen.

### **3.1.2 Tierschutz/ Tierwohl**

Leitnorm ist hier die VO(EG)1099/2009 - Tierschutz bei Schlachtung. Sie führt umfassend die Grundsätze allgemeiner Tierschutzethik in das Schlachtverfahren ein. In den Vorschriften selbst findet sich keine Regelung über mobile Schlachthanlagen, wohl aber ein Hinweis in den Vorüberlegungen, den sogenannten "Erwägungen", Ziff. 40:

*"Durch mobile Schlachthöfe ist es weniger oft erforderlich, Tiere über lange Strecken zu befördern, wodurch sie zum Tierschutz beitragen können. Allerdings unterscheiden sich die technischen Beschränkungen mobiler Schlachthöfe von denen ortsfester Schlachthöfe, weshalb die technischen Vorschriften möglicherweise angepasst werden müssen. Infolgedessen sollte diese Verordnung die Möglichkeit vorsehen, mobile Schlachthöfe von den Vorschriften über Auslegung, Bau und Ausrüstung von Schlachthöfen auszunehmen. Es ist angebracht, den Mitgliedstaaten bis zur Annahme solcher Ausnahmeregelungen die Festlegung oder Beibehaltung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften für mobile Schlachthöfe zu gestatten."*

- Von dieser Möglichkeit hat der deutsche Gesetzgeber noch keinen Gebrauch gemacht.

## 3.2 Nationales Recht

Betrachtet wird das Bundesrecht und das Landesrecht.

### 3.2.1 Bundesrecht

#### 3.2.1.1 Hygiene

Die Umsetzung der aufgeführten EU-Verordnungen ins deutsche Recht geschieht im Wesentlichen durch folgende bundesrechtliche Vorschriften:

- Lebensmittelrechtliche Straf- und Bußgeldverordnung vom 9. Mai 2017 (BGBl. I S. 1170; 2018 I S. 1389), zuletzt geändert am 13. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2588) - setzt die sanktionsbewehrten Regelungen der EU-Verordnungen ins deutsche Recht um.
- Lebensmittelhygiene-Verordnung vom 21. Juni 2016 (BGBl. I S. 1469), Stand: 3.1.2018 - keine Relevanz.
- AVV Lebensmittelhygiene (vom 9. November 2009, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 20.10.2014, BAnz AT 07.11.2014 B2) - enthält Verfahrens- & Kontrollregelungen.
- AVV Rahmen-Überwachung (vom 3. Juni 2008, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Februar 2017, BAnz AT 17.02.2017 B3) - enthält Verfahrens- & Kontrollregelungen
- Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV) vom 8. August 2007, in der Fassung vom 18. April 2018 (BGBl. I S.480 (619) *und*
- Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 2018 (BGBl. I S. 1358).

Auch hier findet sich keine Hinweis auf mobile Schlachtanlagen und auch keine Vorschrift, aus der auf ein generelles Verbot mobiler Schlachtanlagen geschlossen werden könnte.

Wie bereits erwähnt, findet sich in § 3 Abs. 1 Ziff. 4, Abs. 2 Ziff. 3, und Anlage 3 Tier-LMHV die Rechtsgrundlage, nach der für Geflügelschlachtungen bis zu 10 000 Vögel je landwirtschaftlichem Betrieb (*nicht je Schlachtanlage!*) vereinfachte Anforderungen gelten, selbstverständlich bei Beachtung aller hygienerechtlichen Vorschriften.

#### 3.2.1.2 Tierschutz / Tierwohl

Die Umsetzung der VO(EG)1099/2009 in deutsches Recht erfolgt auf Bundesebene, unter Beachtung von Art. 20a GG und des Tierschutzgesetzes, durch die Tierschutz-Schlachtverordnung vom 20.12.2012. Sie enthält ebenfalls keine Bestimmung über mobile Schlachtbetriebe. Sie bestimmt in § 3 Abs. 2 lediglich:

"Zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sind Vorrichtungen zum Ruhigstellen sowie Ausrüstungen und Anlagen für das Betäuben, Schlachten oder Töten der Tiere so zu planen, zu bauen, instand zu halten und zu verwenden, dass ein rasches und wirksames Betäuben und Schlachten oder Töten möglich ist."



### 3.2.2 Landesrecht

Einschlägige landesrechtliche Vorschriften konnten nicht gefunden werden, da dieser gesamte Themenkomplex nach Art. 74 Abs. 1 Ziff. 17, 19, 20 zur konkurrierenden Gesetzgebung<sup>2</sup> des Bundes gehört, wovon dieser (s.o.) Gebrauch gemacht hat.

Eine beispielhafte Überprüfung der geltenden Rechtsvorschriften in den Ländern

- Niedersachsen
- Hessen
- Nordrhein-Westfalen

hat auch keine Hinweise auf andere spezielle Vorschriften in Zusammenhang mit der Beurteilung der Zulässigkeit oder Beschaffenheit mobiler Geflügelschlachthanlagen ergeben.

Allerdings enthält eine Richtlinie in Niedersachsen über "Zuwendungen für die besonders tiergerechte Haltung von Nutztieren (Richtlinie Tierwohl)" vom 1.8.2017 i. d. Fassung v. 15.3.2019, Az: 104-60171/02/2017, Nds. MBl. 2017, 1120 einen eigenen Abschnitt zur Förderung besonders tiergerechter Legehennenhaltung. Eine solche Förderung muss jedoch ins Leere laufen, solange noch keine entsprechende, weil möglichst tierwohlgerechte Schlachtmöglichkeit vorliegt.

Auf Gesamt-Länderebene gibt es eine Stellungnahme der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz aus der 1. Jahreshälfte 2018, die sich eine Ausarbeitung ihrer "Arbeitsgruppe Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft - AFFL" über die mobile Schlachtung von Rindern zu eigen gemacht hat:

*"...hat mit einstimmigem Beschluss mobile Schlachthanlagen für Rinder grundsätzlich für zulässig erklärt, wenn sie alle EU-Anforderungen an reguläre Schlachtbetriebe erfüllen."*

Damit ist erstmals in Deutschland die Möglichkeit mobiler Schlachtung anerkannt worden. Zu mobilen Geflügelschlachthanlagen hat die LAV bislang, soweit ersichtlich, keine Stellung genommen. Es darf aber vermutet werden, dass sie diese erst recht in gleicher Weise für zulässig erklären würde, wenn sie mit der Frage befasst würde.

### 3.3 Zwischenergebnis

In keiner der EU Regelungen sind Vorschriften ersichtlich, die der Einrichtung und dem Betrieb einer mobilen Geflügelschlachthanlage offenkundig entgegenstehen.

Es findet sich vielmehr wohl aber ein Hinweis darauf, dass mobile Schlachthöfe von den Vorschriften über Auslegung, Bau und Ausrüstung von Schlachthöfen auszunehmen sein sollten. *„Es ist angebracht, den Mitgliedstaaten bis zur Annahme solcher Ausnahmeregelungen die Festlegung oder Beibehaltung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften für mobile Schlachthöfe zu gestatten.“*

Von dieser Möglichkeit hat der deutsche Gesetzgeber noch keinen Gebrauch gemacht.

Im deutschen Recht findet sich keine spezielle Vorschrift über die Genehmigung mobiler Geflügelschlachthanlagen. Ebenso wenig sind Vorschriften ersichtlich, die der Genehmigung solcher Anlagen entgegenstehen könnten.

---

<sup>2</sup> In Fällen der sogenannten konkurrierenden Gesetzgebung ist der Bundesgesetzgeber nach Art. 74 GG zur Regelung bestimmter Sachgebiete zuständig. Macht er von dieser Zuständigkeit keinen Gebrauch, steht es den Ländern frei, entsprechende eigene Regelungen zu treffen.

## 4. Politik und Praxis

### 4.1 Koalitionsvereinbarungen in den Ländern

Auf Bundesebene ist zu dem hier in Rede stehenden Themenkomplex noch keine grundsätzliche Stellungnahme ergangen, weder vom zuständigen Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, noch, soweit erkennbar, von einer der im Bundestag vertretenen politischen Parteien. Demgegenüber wird man bei gleich mehreren Ländern in fast erstaunlichem Umfang fündig: bei den Koalitionsvereinbarungen, also den politischen Programmen der sich jeweils zur Regierung zusammenfindenden politischen Parteien als Handlungsverpflichtungen an die betreffenden Regierungen:

Der Bau mobiler Schlachthanlagen ist seit neuestem in den aktuellen Koalitionsvertrag der Regierungsparteien in **Brandenburg** vom 24.10.2019 als politisches Ziel aufgenommen worden:

*"...sollen betriebsnahe Schlachtungen, z. B. durch mobile Schlachtstätten, unterstützt werden."*<sup>3</sup>

Das Bundesland folgt damit dem Vorbild anderer Länderregierungen mit vergleichbaren Regelungen: So beispielsweise in **Baden-Württemberg**, deren Regierungsparteien in ihrem Koalitionsvertrag von 2016 den Passus aufgenommen haben:

*"...werden wir uns für die Schlachtung der Tiere in ihrer Herkunftsregion stark machen und attraktive Modelle für mobile Schlachtung entwickeln. Wir wollen den Tieren lange Transportwege ersparen."*<sup>4</sup>

Im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien in **Hessen** vom Dezember 2018 findet sich der Passus:

*"Damit regionale Wertschöpfungsketten erhalten bleiben können, setzen wir uns für eine dezentrale Versorgung mit den notwendigen Verarbeitungsbetrieben ein. Insbesondere wollen wir die Vielfalt der Molkereibetriebe erhalten und möglichst ausbauen und die vorhandenen Schlachthöfe aus Tierschutzgründen nach Möglichkeit erhalten sowie dezentrale kleinere Schlachtstätten unterstützen. Ebenfalls unterstützen wir hofnahe Schlachtung zum Beispiel durch mobile Schlachtstätten."*<sup>5</sup>

Und in **Bayern** ist im Koalitionsvertrag zwischen der CSU und der Landesvereinigung Freie Wähler Bayern festgelegt:

*"Die Akzeptanz der viehhaltenden Betriebe in der Öffentlichkeit ist uns wichtig. Ihnen wollen wir bei der Umstellung auf moderne, besonders tiergerechte Haltungsformen helfen und Zukunftschancen erhalten. Um lange Transportwege zu vermeiden und das Tierwohl zu stärken, wollen wir beispielsweise die Regulierung der Weideschlachtung im Einklang mit den EU-Regeln flexibilisieren mit dem Ziel der Zulassung."*<sup>6</sup>

---

<sup>3</sup> Koalitionsvertrag vom 24.10.2019, Kapitel "Nutztierhaltung und Tierschutz", S. 71 (von 84), Zeilen 3753 - 3759 des offiziellen Vertragstextes.

<sup>4</sup> Koalitionsvertrag vom 9.5.2016, Kapitel "Naturland(schaft)", Untertitel "Tiere sind Mitgeschöpfe. Wir verpflichten uns zu ihrem besonderen Schutz", S. 101 (von 140).

<sup>5</sup> Koalitionsvertrag vom 23.12.2018, Kapitel "Lebensgrundlagen bewahren", Abschnitt "Gute Produkte zu fairen Preisen", S. 104 (von 196).

<sup>6</sup> Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode 2018-2023, S. 26 (von 69).

Zum Vergleich: In der Koalitionsvereinbarung der Regierungsparteien in Niedersachsen aus dem Jahr 2017 findet sich nichts annähernd Vergleichbares<sup>7</sup>, ebenso wenig im Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen<sup>8</sup>, ebenfalls von 2017, oder dem Koalitionsvertrag in Mecklenburg-Vorpommern<sup>9</sup>. Auch in den wenig konkreten Koalitionsvereinbarungen im Saarland<sup>10</sup> und in Rheinland-Pfalz<sup>11</sup> findet sich hierzu kein konkreter Hinweis.

In den Koalitionsvertrag der Regierungsparteien in Schleswig-Holstein ist immerhin ein allgemein gehaltenes Tierschutzbekanntnis aufgenommen worden:

*"Den Ausbau besonders tiergerechter Haltungsformen wie zum Beispiel die Freilandhaltung bei Geflügel, die Weidehaltung bei Rindern und die Strohhaltung bei Schweinen wollen wir unterstützen und rechtliche Hemmnisse, die dies behindern, nach Möglichkeit abbauen."<sup>12</sup>*

Der Koalitionsvertrag in Sachsen-Anhalt enthält ebenfalls kein eindeutiges Bekenntnis zur mobilen Schlachtung, aber im Abschnitt "Landwirtschaft" einen längeren Passus zum Tierschutz, der den Schluss erlaubt, dass sich die Landesregierung einer vernünftigen, mit anderen Ländern abgestimmten Regelung zu mobilen Schlachthanlagen nicht verschließen wird:

*"Tier-, Umwelt- und Gesundheitsschutz haben erheblich an Bedeutung für die Gesellschaft gewonnen. Tierschutz ist seit 2002 Staatsziel. Wir wollen eine artgerechte Tierhaltung. Das heißt, dass nicht die Tiere den Haltungsbedingungen angepasst werden, sondern die Haltungsbedingungen den Tieren und ihren Bedürfnissen. Wir wollen gemeinsam mit allen Beteiligten Lösungswege finden, um die Haltungsbedingungen, die Fütterung und das Management im Sinne des Tierwohls, der Tiergesundheit und der Umweltverträglichkeit zu verbessern. Vorliegende wissenschaftliche Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Praxis sind dabei zu nutzen. Die entsprechend der als Antrag auf der Agrarministerkonferenz am 3. bis 5. September 2014 in Potsdam formulierten Vorschläge des Landes Sachsen-Anhalt einer am Tierwohl orientierten Nutztierhaltung wollen wir umsetzen. Ein Ziel ist die Etablierung von tierbezogenen Indikatoren zur Bewertung der Tiergerechtigkeit in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung für wichtige Produktionsrichtungen. Es werden objektive Prüfgrößen benötigt, um die Situation im Betrieb mit vertretbarem Aufwand einschätzen und gegebenenfalls verbessern zu können. Wir unterstützen die Initiative des EU-Parlaments hinsichtlich der Begrenzung der Schlachtiertransportzeiten."<sup>13</sup>*

Ähnliches gilt für die Koalitionsvereinbarung in Sachsen vom 1. Dezember 2019, in der sich in den Abschnitten "Umwelt- und Naturschutz", "Ländliche Entwicklung" und "Landwirtschaft" Hinweise auf den ökologischen Handlungswillen finden, mobile Schlachthanlagen aber nicht ausdrücklich erwähnt sind. Am nächsten kommt dem die Formulierung unter "Landwirtschaft": "Wir unterstützen die Initiative zur Begrenzung der Schlachtiertransportzeiten."<sup>14</sup>

---

<sup>7</sup> "Koalitionsvereinbarung 2017-2022".

<sup>8</sup> Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen, 2017-2022, insbes. S. 86 ff.

<sup>9</sup> Koalitionsvertrag 2016 - 2021, insbes. Abschn. IV, S. 31 ff (von 77).

<sup>10</sup> Koalitionsvertrag vom 16.5.2017.

<sup>11</sup> Koalitionsvertrag 2016 - 2021 vom 17.5.2016, insbes. Abschn. "Für das Wohl der Tiere", S. 38, und "Tierschutz", S. 72 (von 143).

<sup>12</sup> Koalitionsvertrag 2017 - 2022 von CDU, Grünen, FDP (Dokument ohne Datum), S. 70 (von 115).

<sup>13</sup> Koalitionsvertrag 2016 - 2021, S. 103 f. (von 145).

<sup>14</sup> S. 91.

Ausgelassen bei diesem Überblick sind die drei Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg wegen zu geringer landwirtschaftlicher Flächen sowie Thüringen wegen noch laufender Koalitionsverhandlungen (Stand: 01.12.2019).

## **4.2 Rechtsprechung, Literatur, Veranstaltungen**

Eine rechtliche Auseinandersetzung mit diesem Themenkomplex, auch in der Rechtsprechung, ist bislang nicht ersichtlich.

Im landwirtschaftlichen bzw. Ernährungs-Fachschrifttum wird bislang lediglich die mobile Schlachtung von Großvieh thematisiert (außer in einem kurzen Bericht in "Land und Forst", Ausgabe 35 vom 28.8.2018; s.u. unter Praxis, 4.3.1).

Des Gleichen hat sich die bis zum Sommer 2019 einzige bekannte Tagung zum Thema mobile Schlachtung, durchgeführt am 22.11.2016 von der Tierschutzbeauftragten des Landes Hessen, ausschließlich mit Großvieh befasst.

Lediglich ein Experten-Workshop am Institut für Tierwissenschaften der Universität Bonn im März 2018 befasste sich dem Bedarf mobiler Geflügelschlachtanlagen und ihrer Umsetzung. Die Teilnehmern wiesen darauf hin, wie wichtig eine Regelung der mobilen Geflügelschlachtung, wenn die bäuerliche Geflügelhaltung erhalten bleiben soll (s. Pressemeldung des Instituts vom April 2018 - ohne Tagesangabe).

Am 25. November 2019 hat in Limeshain im hessischen Wetteraukreis das "Regionalforum Geflügel" stattgefunden, eine Veranstaltung der Vereinigung Ökologischer Landbau in Hessen e.V., der Vereinigung der Hessischen Direktvermarkter e.V und der Arbeitsgemeinschaft Ökolandbau Modellregion Wetterau.<sup>15</sup> Die Arbeitsgemeinschaft wird vom Wetteraukreis getragen und vom Land Hessen unterstützt. Auf dieser Veranstaltung wurde erstmals detailliert über mobile Geflügelschlachtung diskutiert. Auch wurde hier der bislang einzige in Betrieb befindliche mobile Anhänger von seinem Entwickler und Betreiber Christian Dodenhoff aus dem niedersächsischen Landkreis Rotenburg an der Wümme vorgeführt (siehe unten unter 4.3.1). Zudem gab die Arbeitsgemeinschaft bekannt, dass sie im Rahmen eines Modellprojekts einen mobilen Geflügelschlachtanhänger bauen und in der Wetterau betreiben lassen wolle.<sup>16</sup>

## **4.3 Praxis**

Dass es in Deutschland bislang nur sehr wenige mobile Geflügelschlachtereien gleichsam als Referenzanlagen gibt, dürfte dem Umstand geschuldet sein, dass das Thema erst in neuester Zeit ins Expertenbewusstsein Eingang gefunden hat und bei den zuständigen Behörden, vor allem den Veterinärämtern, noch große Unsicherheit in Fragen der praktischen Anwendung und Umsetzung der geltenden Rechtslage herrscht.

---

<sup>15</sup> [https://oekomodellregion.wetterau.de/fileadmin/user\\_upload/media/imperia/md/Oekoregion/Einl\\_Regionalforum\\_Geflu\\_gel\\_25.11.19.pdf](https://oekomodellregion.wetterau.de/fileadmin/user_upload/media/imperia/md/Oekoregion/Einl_Regionalforum_Geflu_gel_25.11.19.pdf)

<sup>16</sup> Präsentation Claudia Zorner, Projektkoordinatorin für die Modellregion.

#### **4.3.1 Beispiel 1: Fleischermeister Christian Dodenhoff , Landkreis Rotenburg/Wümme, Niedersachsen**

Der bisher einzige ermittelte Betreiber einer mobilen Schlachthanlage ist der Fleischermeister Christian Dodenhoff aus dem niedersächsischen Landkreis Rotenburg an der Wümme im nordwestlichen Niedersachsen.<sup>17</sup> Die Schlachthanlage besteht aus einem etwa 6 Meter langen handelsüblichen Anhänger, den er in Absprache mit dem zuständigen Kreisveterinäramt in Rotenburg für seine Zwecke hat umbauen lassen.<sup>18</sup> Bei seinem Entwurf stützte er sich zudem auf seine Erfahrungen als Schlachter bei einer Großschlachterei sowie auf seinem eigenen Anwesen, auf dem er für seinen eigenen Bedarf und auf Bitten von Nachbarn Geflügel in kleinen Mengen schlachtet.

Ebenfalls im Austausch mit dem Veterinäramt erarbeitete er sich sein Zweifirmen-Geschäftskonzept: Die eine Firma ist Eigentümerin der mobilen Schlachthanlage, die er an Bauern oder andere Geflügelhalter kleinerer Bestände vermietet und zu deren Anwesen fährt, wenn deren Vögel schlachtreif sind. Damit sind die Mieter der Anlage als Schlachtende im Rechtssinn für die Anmeldung des Schlachtermins beim zuständigen Veterinäramt, für die Bereitstellung von Starkstrom und Wasser für die Anlage und für die Entsorgung der tierischen Abfälle über den örtlich zuständigen Entsorgungsbetrieb zuständig. Der Vermieter der Anlage bleibt für die Hygiene des Fahrzeugs zuständig. Sofern - was die Regel ist - die Besteller nicht im Besitz eines Schlacht-Sachkundenachweises nach der EU-TierschutzSchlachtVO (1099/2009) sind, übernimmt Dodenhoff auf Wunsch als freiberuflicher Hausschlachter das Schlachten - ein Angebot, das üblicherweise gerne angenommen wird.<sup>19</sup>

Dodenhoff hat mit den zuständigen Behörden an den jeweiligen Einsatzorten seines Fahrzeugs unterschiedliche Erfahrungen gemacht - von der Freude über das gegenüber der bisherigen Großschlachtereipraxis stressärmere Schlachtverfahren über widerwillige Billigung bis hin zur strikten Tätigkeitsuntersagung.. In der Anfangsphase seiner Einsätze stellten die zuständigen Ämter unterschiedliche Anforderungen an die Beschaffenheit des Fahrzeugs. Auch wussten die Behörden nicht immer, worauf sie eine Betriebserlaubnis im Einzelfall stützen könnten. Bei einem Einsatz im Sauerland in Nordrhein-Westfalen ist er misstrauisch empfangen worden, durfte aber seiner Tätigkeit nachgehen. In Hamburg wurde ihm dies rundweg versagt.

---

<sup>17</sup> S. hierzu auch den Bericht in "Land und Forst", Ausgabe 35 vom 28.8.2018; Reportage des NDR vom 4.4.2019 (<https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/typisch/Typisch-Von-Stall-zu-Stall-mit-einer-Idee.sendung890054.html>)

<sup>18</sup> Die hier gemachten Angaben beruhen auf einem ausführlichen Gespräch mit Herrn Dodenhoff am 19. August 2019 auf seinem Anwesen und seiner Vorstellung auf der erwähnten Tagung am 25. November 2019 in Limeshain in Hessen, auf der er seinen Anhänger ebenfalls vorstellte.

<sup>19</sup> Dieses Modell wird von Fachleuten als die beste Möglichkeit angesehen, um einigermaßen zügig die Fläche mit kleineren, am Tierwohl orientierten Schlachtbetrieben zu versorgen und somit einem wachsenden Wunsch der Bevölkerung wie der an der Lebensmittelkette Tätigen nachzukommen. So auch Dr. Edwin Ernst, Referatsleiter Lebensmittel tierischer Herkunft, Fleisch- und Geflügelfleischhygiene im Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz des Landes Baden-Württemberg, zugleich Vorsitzender der Arbeitsgruppe Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft - AFFL - der von der Verbraucherschutzministerkonferenz der Länder eingerichteten Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz - LAV - in einem Gespräch am 22.11.2019.

#### 4.3.2 Beispiel 2: 360 Agrar Systeme GmbH & Co KG, Groß Pankow, Landkreis Prignitz, Brandenburg

Das Unternehmen ist ein Start-Up, das nach eigenem Bekunden Systeme, Technologien und Verfahrensweisen für die Landwirtschaft der Zukunft entwickelt.<sup>20</sup>, die diesen Grundsätzen gerecht werden. Zu seinen neueren Entwicklungen gehört ein mobiler Schlachtcontainer, der größer ist als der im vorigen Abschnitt vorgestellte. Er wird derzeit probeweise in Russland angeboten. Nach Angaben der Firmeninhaber soll demnächst ein Markteintritt in Deutschland und im Westen der USA versucht werden. In Zusammenarbeit mit den Landestierschutzbeauftragten von Brandenburg und Berlin wird derzeit die Praxisreife des Systems überprüft. Ein Fokus liegt dabei auf der behördlichen Zusammenarbeit. Wissenschaftlich begleitet wird das Projekt durch das Sachverständigenbüro Dr. Basikow in Glienicke, Brandenburg.

#### 4.3.3 Kleinere stationäre Anlagen

Es gibt in Deutschland - noch vereinzelt - landwirtschaftliche Betriebe, die eine eigene kleine stationäre Schlachthanlage betreiben und sich in ihrer Region als Schlachtbetrieb anbieten.<sup>21</sup> Geht es um eine möglichst flächendeckende Versorgung des ländlichen Raumes mit Schlachtmöglichkeiten *und* um die tierwohlwidrige Vermeidung langer Transportwege bei Schlachtieren, wäre strategisch zu überlegen, den Ausbau solcher Anbieter mit dem Ausbau mobiler Schlachthanlagen zu fördern.

### 5. Erfahrungen im Ausland (Auswahl)

Bereits im Jahr 2016 hat die in Brüssel ansässige europäische Tierschutz-Dachorganisation "**Eurogroup for Animals**"<sup>22</sup> ein kurzes Positionspapier veröffentlicht, in dem sie u.a. die Förderung mobiler Schlachtbetriebe fordert:

*". . . Promoting the use of mobile slaughterhouses that can prevent animals from suffering during transport. Mobile slaughterhouses must use approved stunning and killing methods (listed in Annex 1 of the Regulation 1099/2009) and animals must be killed by competent persons under the supervision of an Animal Welfare Officer."*<sup>23</sup>

Ein punktueller Blick in die EU und darüber hinaus legt nahe, dass es nahezu überall mit zunehmender Tendenz Gruppen - Erzeuger wie Verbraucher - , die sich gesund ernähren möchten, und denen Tierwohl und Fleisch aus artgerechter Tierhaltung und -schlachtung am Herzen liegen. Und in allen untersuchten Ländern und Regionen gibt es dafür strenge Hygienevorschriften, die im Detail voneinander abweichen mögen, die aber alle von der Fürsorge um die Gesundheit der Bevölkerung und der Seuchenprävention geprägt sind.

<sup>20</sup> Näheres auf der Homepage: [360agrar.com](http://360agrar.com) .

<sup>21</sup> Z. B. der Hof Mühlenberg in Hagen im Bremischen - <https://www.hof-muehlenberg.de/gefl%C3%BCgel-schlachtung> - oder der (größere) Geflügelhof Weber im Zwickauer Land - <https://www.gefluegelhof-weber.de/lohnschlachten.html> .

<sup>22</sup> Die **World Organisation for Animal Health - OIE** - in Paris hat zu diesem Thema, soweit ersichtlich, noch keine Stellung bezogen.

<sup>23</sup> <https://www.eurogroupforanimals.org/wp-content/uploads/2016-Slaughter.pdf>

Erfahrungen mit mobiler Geflügelschlachtung aus Italien, Schweden, Frankreich, Großbritannien, USA und Kanada werden im Folgenden beschrieben.

## 5.1 Italien

In Mittelitalien ist eine mobile Schlachthanlage als Feldversuch in einen mittelgroßen LKW-Kastenwagen installiert worden. Die wissenschaftliche Begleitung dieses Versuchs hat zu einer umfassenden und informativen grundsätzlichen Untersuchung der gesamten Problematik Anlass gegeben.<sup>24</sup> Zu den Schlussfolgerungen der Verfasser gehören:

- Unter Gesichtspunkten des Tierwohls bietet diese Form des Schlachtens eine echte Alternative zu den Großschlachtereien.
- Die geltenden strengen EU-Hygiener Regelungen beschränken solche Anlagen jedoch tendenziell auf kleinere Bestände.
- In der Geflügelwirtschaft in Italien liegt die gesamte Ernährungskette in Händen großer Unternehmen. Ihnen gegenüber wären kleinere Geflügelbetriebe, wenn sie in größere Schlachtmengen expandieren wollten, und wegen strengen EU-Hygieneanforderungen betriebswirtschaftlich unrentabel und damit nicht wettbewerbsfähig.
- Die mobile Geflügelschlachtung könnte allerdings zur Entwicklung neuer kleinerer, lokal ausgerichteter Produktions- und Vermarktungsformen beitragen, vor allem wenn solche mobile Anlagen genossenschaftlich oder in vergleichbaren Organisationsformen mehreren Nutzern zur Verfügung stehen könnten.

Die hier aufgeführten Vor- und Nachteile mobiler Geflügelschlachtung unterscheiden sich kaum von den Erkenntnissen, die hierzu in Deutschland gewonnen werden konnten.

## 5.2 Schweden / Frankreich

In Schweden hat die Firma Hälsingestintan eine mobile Schlachthanlage für Großvieh entwickelt. Erste Auswertungen beim Betrieb waren ausnehmend positiv. Die Anlage wurde inzwischen auch zur Erprobung nach Frankreich exportiert.<sup>25</sup> Über mobile Geflügelschlachthanlagen konnten dagegen in beiden Ländern keine Berichte gefunden werden.

## 5.3 Großbritannien

Im Vereinigten Königreich haben in den letzten Jahren immer mehr kleinere Schlachthöfe ihren Betrieb eingestellt. Nach Ansicht von Fachleuten gibt es davon noch etwa 100. Dies wird von Experten für viel zu wenig gehalten, um eine nachhaltige und nachzuverfolgende Lebensmittelkette zu gewährleisten.<sup>26</sup> In einer ausführlichen Studie vom Februar 2018 schlägt der gemeinnützige "Sustainable Food Trust" die Entwicklung neuartiger mobiler Schlachthanlagen vor, unter Einbeziehung der Erfahrungen der vor rund 30 Jahren bereits

---

<sup>24</sup> "Mobile Poultry Processing Unit as a Resource for Small Poultry Farms: Planning and Economic Efficiency, Animal Welfare, Meat Quality and Sanitary Implications." Online veröffentlicht am 30.11.2018:

<https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6316749/>

<sup>25</sup> [http://www.hnmlink.eu/download/Sweden\\_Mobileabattoir.pdf](http://www.hnmlink.eu/download/Sweden_Mobileabattoir.pdf) ;

<https://english.fleischwirtschaft.de/economy/news/Slaughtering-France-introduces-mobile-abattoir-33483> .

<sup>26</sup> <http://sustainablefoodtrust.org/wp-content/uploads/2013/04/Re-localising-farm-animal-slaughter-low-res.pdf> ; dazu auch: <https://www.cuttingedgeservices.co.uk/2018/08/31/can-mobile-abattoirs-save-the-uks-meat-industry/>

probeweise betriebenen Fahrzeuge und der in Schweden entwickelten neueren Anlagen. Ergänzend dazu wird die Förderung kleiner Hofschlachtereien empfohlen, um die Versorgung der Bevölkerung - vor allem mit nachhaltig erzeugtem Fleisch - zu gewährleisten.<sup>27</sup> Aber auch diese Studie befasst sich nur ganz am Rande mit Geflügelschlachtung; das Hauptaugenmerk ist auf rotes Fleisch gerichtet.

## 5.4 USA

Die Vereinigten Staaten von Amerika sind den Entwicklungen in Europa in Bezug auf mobile Schlachtung deutlich voraus. Im Jahr 2002 sind 4 mobile Schlachtfahrzeuge vom Bundesstaat Washington für den Einsatz im ländlichen Raum angeschafft worden. Sie dürften weltweit die ersten gewesen sein. Eines davon, ca. 6,5 Meter lang, wurde für mobile Geflügelschlachtung vorgesehen. Das Fahrzeug wird jährlich von 2 bis 6 Geflügelhaltern genutzt, die dafür eine Jahresgebühr in Höhe von US \$ 200 und US \$ -,75 je geschlachtetem Vogel entrichten. Mit der 3-Personen-Besatzung verfügt die Anlage über eine Tageskapazität von 150 bis 200 Vögel. Das Fleisch darf in der Region an Gaststätten, Einzelhandelsgeschäfte oder Direktverbraucher verkauft werden.<sup>28</sup> In diesem Bundesstaat gibt es sein dreistufiges Genehmigungsmodell mit zunehmenden Anforderungen an die Genehmigungsfähigkeit der Anlage:

- bis 1 000
- bis 19 999
- 20 000 und mehr geschlachtete Einheiten p.a.

Mobile Schlachtanlagen befinden sich mittlerweile in mehreren Bundesstaaten im Probebetrieb. Stand Ende 2017 sollen in den USA insgesamt 9 mobile Schlachtanlagen für rotes Fleisch und 10 (!) für Geflügel im Einsatz sein.<sup>29</sup> Die Nachfrage nach Fahrzeugen steigt.<sup>30</sup>

Eine weitere Schwerpunktregion liegt in den Neuenglandstaaten im Nordosten der USA. Hier sind auch zwei ausführliche Anleitungen zum Bau und Betrieb nach dortigem Recht rechtskonformer mobile Geflügelschlachtanlagen veröffentlicht worden, beide im Bundesstaat Massachusetts.

- Eine Broschüre ist 2012 von einer landwirtschaftlichen Nachhaltigkeitsinitiative mit Unterstützung mehrerer Landesbehörden erarbeitet worden.<sup>31</sup>
- 2013 wurde ein schmales Buch veröffentlicht,<sup>32</sup> gerichtet zunächst an den lokalen Schlachtbedarf auf der ländlich geprägten, dem Festland vorgelagerten Insel "Martha's

<sup>27</sup> "A Good Life and a Good Death. Re-lokalising farm animal slaughter." Februar 2018. S. 30 ff.; S. 37.:

<http://sustainablefoodtrust.org/wp-content/uploads/2013/04/Re-localising-farm-animal-slaughter-low-res.pdf>,

<sup>28</sup> Hierzu mit weiteren Details: "Mobile Processing: Opportunities in the Local Meat Sector. A Report by the University of Guelph. School of Environmental Design and Rural Development" (2014?), S. 37 ff:

<http://www.waynecaldwell.ca/Projects/mobilefoodprocessingfacilities/Mobile%20Processing%20Report%20FINAL.pdf>

<sup>29</sup> "A Good Life and a Good Death. Re-lokalising farm animal slaughter. Februar 2018. S. 30 ff.; S. 33:

<http://sustainablefoodtrust.org/wp-content/uploads/2013/04/Re-localising-farm-animal-slaughter-low-res.pdf>,

<sup>30</sup> Als erster Anbieter gilt der Bio-Bauer Bruce Duncan auf Lopez Island im Staat Washington, der im Jahr 2002 die ersten mobilen Anlagen konstruiert hat: [www.lopezislandfarm.com](http://www.lopezislandfarm.com) und [www.mobileslaughter.com](http://www.mobileslaughter.com).

<sup>31</sup> Building an On-farm Poultry Processing Facility. A guide to planning and constructing a Mobile Poultry Processing Unit (MPPU) or stationary poultry processing facility on your farm. 2012:

<https://www.sare.org/Learning-Center/SARE-Project-Products/Northeast-SARE-Project-Products/Building-an-On-Farm-Poultry-Processing-Facility>

<sup>32</sup> : Ali Berlow - The Mobile Poultry Slaughterhouse: Building a Humane Chicken-Processing Unit to Strengthen Your Local Food System. North Adams; Mass. 2013.



Vineyard". Mag das Buch auch stark von anekdotischen Erlebnissen der Autorin geprägt sein, so bietet es, wie die Broschüre, sachdienliche Informationen zum Bau und Betrieb einer kleineren mobilen Geflügelschlachthanlage für den regionalen und Nachbarschaftsgebrauch.

Beide Publikationen empfehlen, Eigentum und Nutzung der Anlage eher vereinsmäßig bzw. genossenschaftlich zu organisieren.

## 5.5 Kanada

Aus Kanada gibt es vereinzelte Stellungnahmen zum Thema mobile Schlachtung, die sich aber nahezu ausschließlich mit rotem Fleisch beschäftigen: So hat eine im Jahr 2013 veröffentlichte Studie aus der Provinz Neufundland (mit Labrador) den Nutzen mobiler Schlachthanlagen für die dortige Landwirtschaft bejaht, allerdings ausdrücklich nur für Ziegen, Schafe, Schweine und Rinder.<sup>33</sup>

Haliburton County ist ein größerer, von Landwirtschaft und Fremdenverkehr geprägter Landkreis ungefähr in der südlichen Mitte der Provinz Ontario. Eine Studie der Trent University in Peterborough, Ontario über die Vor- und Nachteile der Einführung mobiler Schlachteinrichtungen dort hat sich wiederum nur auf Großtiere bezogen<sup>34</sup>. Auch hier wird aber der fortgesetzte Rückgang kleinerer Schlachthäuser beklagt und die mobile Schlachtung als mögliches Gegengewicht empfohlen. Interessant ist hier die Empfehlung, mit den Anlagen nicht zu den Höfen zu fahren, sondern aus Hygiene- und Konstruktionserwägungen mehrere zentrale, für schwerere Sattelschlepper geeignete und mit den erforderlichen Versorgungsleitungen versehene Anlaufstellen zu errichten, um den einzelnen Landwirten die Kosten für die Errichtung solcher Flächen zu ersparen. Auch wird empfohlen, zu prüfen, ob die mobilen Schlachthanlagen aus Gründen der Rentabilität nicht besser gemeinschaftlich angeschafft und betrieben werden sollten.<sup>35</sup>

Die umfassendste Studie aus Kanada zum Thema mobile Schlachtung, durchgeführt von der im Agrarsektor angesehenen University of Guelph für die Provinz Ontario, untersucht insbesondere bestehende Anlagen (!) in den westlichen Provinzen British Columbia und Alberta. Hier wird deutlich, dass es in Kanada nicht allein um Nachhaltigkeit und Bio/Öko im Bewusstsein der Bevölkerung geht, was in dem Land bereits überdurchschnittlich ausgeprägt ist, sondern um die Grundversorgung besonders in den riesigen dünn besiedelten Gebieten des Landes. Die Studie diskutiert dabei ebenfalls staatliche Start-Fördermaßnahmen der Provinz British Columbia unter Rentabilitäts- und Wettbewerbsgesichtspunkten. Auch wenn sich die Aussagen der Studie überwiegend auf Anlagen für rotes Fleisch beziehen, widmet sie sich allen Schlachttieren, also auch dem Geflügel. Mit anderen Worten unterscheidet sie nicht mehr grundlegend, sondern nur noch in Bezug auf unterschiedlich anwendbare Vorschriften, zwischen den einzelnen Gruppen von Schlachttieren. Und der Sinn solcher, teilweise schon über Jahre betriebenen mobilen Schlachtbetriebe wird, wie auch in weiten Teilen der USA, überhaupt nicht mehr in Frage gestellt.<sup>36</sup>

---

<sup>33</sup> [https://www.faa.gov.nl.ca/agrifoods/animals/livestock/pdf/slaughter\\_unit.pdf](https://www.faa.gov.nl.ca/agrifoods/animals/livestock/pdf/slaughter_unit.pdf)

<sup>34</sup> Eine ausdrückliche Beschränkung auf Großtiere findet sich im Gutachten nicht, aber der gesamte Text lässt auf nichts anderes schließen.

<sup>35</sup> <https://ojs.trentu.ca/ojs/index.php/just/article/view/85/91>. Dieser Beitrag bietet im Übrigen eine gute Einführung in die rechtliche Zuständigkeitsverteilung zwischen Bundes-, Provinz- und kommunaler Ebene im Agrarsektor in diesem, ebenfalls föderalen Staat.

<sup>36</sup> "Mobile Processing: Opportunities in the Local Meat Sector. A Report by the University of Guelph. School of Environmental Design and Rural Development" (2014?):

## 5.6 Zwischenergebnis

Es gibt in mehreren Ländern bereits mehrjährige Erfahrungen mit dem Bau und dem Betrieb genehmigter mobiler Schlachthanlagen, auch für Geflügel. Sie beruhen teilweise auf der Notwendigkeit, in den betreffenden Ländern dem Schlachthofsterben entgegen zu wirken, um eine angemessene Versorgung der Bevölkerung mit hygienisch unbedenklichem Fleisch zu gewährleisten. Damit einher ging zunehmend das Bewusstsein um das Tierwohl, vor allem in Bezug auf die Vermeidung unnötig langer Transportwege. Die hier gemachten Erfahrungen sollten ausgewertet und in die weiteren Überlegungen und Planungen hierzulande einbezogen werden.

## 6. Fazit und Empfehlungen

1. In der Öffentlichkeit steigt das Interesse an gesundem und schmackhaftem Fleisch aus einer Wertschöpfungskette, die von Regionalität geprägt ist und dabei das Wohl von Schlachttieren von der Geburt bis zu ihrer Schlachtung auf die ethisch bestmögliche Weise berücksichtigt.
2. In Folge des Konzentrationsprozesses auf dem Schlachtmarkt in den letzten Jahrzehnten gibt es nur noch verhältnismäßig wenige, dafür aber riesige Schlachtbetriebe. Die Anzahl kleinerer regionaler Schlachthöfe nimmt weiter ab. In der Folge vergrößern sich die Transportwege.
3. Gleichzeitig nimmt die Anzahl kleinerer und mittlerer Tierbestände zu, vor allem bei den Legehennen, was auch auf die zunehmende Nutzung mobiler Ställe zurückzuführen ist.
4. Es gibt immer weniger Schlachthöfe, die solche kleineren Bestände überhaupt zur Schlachtung annehmen, und wenn müssen teils weite Wege in Kauf genommen werden. Auch können die Tiere den Haltern nach dem Schlachtprozess oft nicht zugeordnet werden. Damit ist die Wertschöpfungskette für dieses landwirtschaftliche Segment an einer wichtigen Stelle nicht geschlossen.
5. Eine Lösung böten mobile Schlachthanlagen, die es in Deutschland vereinzelt für große Schlachttiere gibt und die in anderen Ländern auch für Geflügelschlachtungen bereits seit mehreren Jahren existieren. (ein Anbieter in Deutschland). Da es mittlerweile einen allgemeinen Konsens in der Fachwelt und der Politik über die grundsätzliche Zulässigkeit mobiler Schlachthanlagen für 'rotes Fleisch' gibt, sollte dies - *a maiore ad minus* - erst recht für das viel kleinere Geflügel gelten.
6. Das hier einschlägige EU-Recht und ihre deutschen Ausführungsbestimmungen stehen solchen Anlagen grundsätzlich nicht entgegen. Das hat der bislang einzige, seit dem Frühjahr dieses Jahres betriebene Schlachthänger für Geflügel gezeigt, der mit Unterstützung des zuständigen Kreis-Veterinäramtes gebaut und genehmigt wurde.

---

<http://www.waynecaldwell.ca/Projects/mobilefoodprocessingfacilities/Mobile%20Processing%20Report%20FINAL.pdf>

7. Die Schlachtung von jährlich 10 000 Tieren je schlachtendem Geflügelhalter für den lokalen Bedarf ist im Rahmen des geltenden Rechts möglich. Dem Gesetzgeber erschienen reduzierte Genehmigungsanforderungen bei solchen kleineren Mengen vertretbar. Auch hier sind keine Vorschriften ersichtlich, die einer *mobilen* Schlachtung entgegenstehen. Mehr als 10 000 Tiere je schlachtendem Geflügelhalter im Jahr mobil zu schlachten, dürfte ebenfalls grundsätzlich zulässig sein, ist aber mit höheren Auflagen verbunden.
8. Praktikabel erscheint das Zweivertragsmodell. Der Schlachtanhänger wird an den schlachtbereiten Betrieb vermietet, der dann am Schlachtort für die Einhaltung der hygienischen Vorschriften verantwortlich ist. Der Vermieter des Schlachtanhängers ist dann lediglich für die Hygiene der Anlage verantwortlich. Verfügt der schlachtwillige Besteller nicht über den Schlacht-Sachkundenachweis, kann er den Betreiber der Anlage als freiberuflichen Hausschlachter engagieren.
9. Für die leichtere Umsetzung in die Praxis ist die Erarbeitung einer Handreichung oder eines Leitfadens für die zuständigen Behörden sinnvoll. Es müssen Zuständigkeiten geklärt werden, vor allem wenn die mobile Schlachtanlage kreis- und bundeslandüberschreitend eingesetzt wird.
10. Es erscheint sachgerecht die Versorgung auf der Fläche mit mobilen Geflügelschlachtanlagen ins Auge zu fassen und auch zu fördern.